



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2025

Schwerin, den 24. Februar

Nr. 8

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Finanzministerium

- Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Auslegung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 503 170

Stellenausschreibungen 171

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2025

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Auslegung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 6. Februar 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 503

Das Finanzministerium erlässt folgende Verwaltungsvorschrift zur Auslegung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern:

1. Auslegung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO

Bei Beteiligung des Landes an einem Unternehmen, welches die handelsrechtlichen Kriterien eines kleinen oder mittelgroßen Unternehmens erfüllt, entfallen die Anforderungen des Handelsgesetzbuches an den Lagebericht in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 170

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Schwerin** ist mit Wirkung vom **1. Mai 2025** eine Stelle für

eine Direktorin/einen Direktor
(BesGr. R 2 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Verhandlungsgeschick sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 11. Februar 2025

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2025 S. 171

